

# BUND DEUTSCHER SCHIEDSMÄNNER und SCHIEDSFRAUEN



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Postfach 10 04 52, 44704 Bochum

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Postfach 101 143

40002 DÜSSELDORF

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3819**

*A 15*

**BDS**

- Der Bundesvorsitzende -

Aktenzeichen :  
(bitte stets angeben)

Bochum, den 09.03.00 Va/Ko

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

- Betr.:** Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO – AG § 15 a EGZPO); Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 12/4614 –.
- Bezug:** Dortiges Schreiben aus dem Februar 2000 – II. 1. F. 2 -; Einladung zur öffentlichen Anhörung am 15.3.2000 im Landtag zu Düsseldorf.
- Anlage:** Musterentwurf eines einheitlichen Schiedsamtgesetzes im Anschluß an den Entwurf der Landesregierung

Sehr verehrter Herr Präsident!

Wie bereits mitgeteilt, nehmen der Unterzeichner als Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - und Herr Assessor Georg Budich, Bundesgeschäftsführer des BDS, an der öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Landesausführungsgesetzes zu § 15 a EGZPO am 15.3.2000 ab 13.30 Uhr im Landtag zu Düsseldorf teil und danken für die Einladung. Herr Bürgermeister a. D. Günter Thum, Vorsitzender der Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen im BDS, ist entgegen unserer ursprünglichen Anmeldung leider doch verhindert.

Gerne nehmen wir darüber hinaus die Gelegenheit wahr, bereits im Vorfeld auch eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Denn die ehrenamtlich tätigen Schiedsfrauen und Schiedsmänner haben

schon seit Jahren auf Bundesebene für die Öffnungsklausel des § 15 a EGZPO und damit für die obligatorische Vorschaltung auch in Zivilsachen zur Verbesserung der Streitkultur in unserem Lande insgesamt und vielleicht auch zur Entlastung unserer traditionell überlasteten ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. dazu zuletzt die Diskussion der Fraktionen des Landtages NRW am 23.2.2000 – veröffentlicht in „Landtag intern“ vom 29.2.2000, Seite 5 -) gekämpft. Die ca. 1.200 Schiedsfrauen und Schiedsmänner des Landes Nordrhein-Westfalen sind daher auch im besonderem Maße an einer funktionsgerechten Umsetzung des § 15 a EGZPO auf Landesebene interessiert, in die sie ihr geschultes und flächendeckend vorhandenes ehrenamtliches und damit auch äußerst kostengünstiges Engagement zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes einbringen wollen.

Unter diesen Voraussetzungen wird es zunächst außerordentlich begrüßt, dass das Land Nordrhein-Westfalen unter nahezu voller Ausschöpfung der Öffnungsklausel des § 15 a EGZPO für eine obligatorische Vorschaltung in Zivilsachen das vorhandene Streitschlichtungspotential der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in diesem Lande nutzen will, so wie es in der Begründung zu dieser Vorschrift im ersten bundesrechtlichen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Jahre 1996 auch bereits vorgesehen war. In diesem Zusammenhang erscheint es uns jedoch der nochmaligen Überlegung wert, ob nicht die obligatorische Streitschlichtung den vollen Streitwert des § 15 a EGZPO bis 1.500,- DM voll erfassen sollte. Denn in der Voraussicht auf die hier letztendlich effektiv erfassten Fallzahlen besteht in der hier angesprochenen Fachwelt bereits jetzt hohe Einigkeit dahin, daß die Praxis zur Umgehung der obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung in das Mahnverfahren ausweichen wird, das von der Öffnungsklausel ausgenommen ist und das gerade in Nordrhein-Westfalen äußerst schnell sowie rationell über die beiden zentralen Mahngerichte Hagen und Euskirchen abläuft.

Darüber hinaus werden die hier zu erwartenden Fallzahlen auch dadurch eingeschränkt, daß der räumliche Anwendungsbereich nach § 11 des Entwurfs auf die Parteien beschränkt werden soll, die in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, obwohl

der § 15 a EGZPO hier eine Ausdehnung auf das ganze Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht. Angesichts dessen sollte daher nochmals überlegt werden, ob nicht der sachliche Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs vom Landtag NRW von 1.200,-- DM auf 1.500,-- DM angehoben und der räumliche Anwendungsbereich entsprechend § 15 a EGZPO auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt werden sollte. Denn die entsprechenden Entfernungen ergeben sich praktisch auch im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Amtsgerichte.

Eine weitere Einschränkung der Effektivität der vorgesehenen obligatorischen Streitschlichtung in Zivilsachen durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner droht aus der Art der vorgesehenen Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit Rücksicht auf die in unserem Lande insoweit schon sehr weit fortgeschrittene Diskussion sollen sich unsere Bedenken jedoch praktisch auf zwei Punkte beschränken:

I. Nach den langjährigen Erfahrungen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner wird eine erfolgreiche und vor allem der Wirkungsgrad einer erfolgreichen obligatorischen Streitschlichtung in Zivilsachen maßgeblich auch dadurch bestimmt, daß die Parteien, insbesondere aber die Gegenpartei in der Schlichtungsverhandlung auch persönlich erscheinen. Diese Erkenntnis wird in der täglichen Praxis der Zivilgerichte im Rahmen der Zivilprozessordnung daher auch dadurch umgesetzt, daß in Zivilsachen mit Beteiligung von Rechtsanwälten eben das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wird, deren unentschuldigtes Nichterscheinen alsdann zu einer Sanktion, nämlich der Verhängung von Ordnungsgeld führen kann. Darüber hinaus hat diese Bedeutung des persönlichen Erscheinens der Parteien für das Gespräch des Schlichters mit den Parteien unmittelbar und damit für eine höhere Erfolgsquote der Schlichtung überhaupt gerade im Lande Nordrhein-Westfalen Anfang der 80er Jahre dazu geführt, daß vom Landtag Nordrhein-Westfalen die bis dahin nicht gegebene Erscheinenspflicht der Gegenpartei in Zivilsachen vor den Schiedspersonen eingeführt wurde, die bei unentschuldigter Nichterfüllung wie in den Strafsachen mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes geahndet werden kann, das im übrigen den Städten und Gemeinden als Trägern der Sachkosten des Schiedsamtes zufließt. Diese kluge Gesetzesmaßnahme des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der Folgezeit dazu geführt, daß sich die Zahlen der

erfolgreichen Schlichtungen durch Schiedspersonen in Zivilsachen erhöhten und daher alle übrigen Schiedsamtsländer – mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, wo diese Wirkung dann eben nicht eintrat – die ordnungsgeldbewehrte Erscheinspflicht auch der Gegenpartei in Zivilsachen in ihre Schiedsamt- und Schiedsstellengesetze sowie Schiedsordnungen übernahmen. Dabei war und ist – wie aus der Erhöhung der Zahl der erfolgreichen Schlichtungen insoweit zu ersehen ist – nicht die tatsächliche Verhängung von Ordnungsgeldern der maßgebliche Faktor, sondern deren Androhung mit der Ladung zum Schlichtungstermin. Dieses Phänomen, daß die Gegenpartei bei Androhung von Ordnungsgeld für ein unentschuldigtes Nichterscheinen auch tatsächlich erscheint und die Schiedsperson damit bei beiden Parteien an einem Tisch die erfolgreiche Schlichtung überhaupt erst ansetzen kann, hat der ehemalige Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Behrens in diesem Zusammenhang zu Recht mit den Erscheinungen bei der Einführung der Gurtanlagepflicht in Kraftfahrzeugen verglichen; die Quote der angelegten Gurte stieg erst mit der Einführung eines Bußgeldes für das Nichtanlegen, das zwischenzeitlich aus den gleichen Gründen auch erhöht worden ist.

Da der Mensch zu dem für ihn Guten – und schlichten ist besser als richten – offensichtlich zunächst mit der Androhung von etwas Zwang bewegt werden muß, hat auch die Öffnungsklausel des § 15 a EGZPO in diesem Zusammenhang aus guten Gründen ausdrücklich die landesrechtliche Zulassung von Ordnungsgeldern für unentschuldigtes Nichterscheinen von Parteien in der Schlichtungsverhandlung vorgesehen.

Es besteht aus den vorgenannten Gründen bei den Schiedsfrauen und Schiedsmännern daher kein Verständnis dafür, daß trotz der grundsätzlichen persönlichen Erscheinspflicht der Parteien im anberaumten Schlichtungstermin gemäß § 22 des Entwurfs darüber hinaus nach dem neuen § 23 des Entwurfs jeglicher Nachteil für ein unentschuldigtes Nichterscheinen insbesondere der Gegenpartei nicht nur fehlt, sondern daß das insoweit anerkannt bewährte Ordnungsgeld auch noch abgeschafft werden soll. Nebenbei sei nur bemerkt, daß das ja nicht nur für die obligatorische Vorschaltung der Schiedspersonen in Zivilsachen gemäß § 10 des Entwurfs, also im Rahmen der Ausführung des § 15 a EGZPO gelten soll, sondern auch in der darüberhinausgehenden sachlichen Zuständigkeit der Schiedspersonen über vermögensrechtliche Ansprüche im Rahmen des § 13 des Schiedsamtgesetzes NRW überhaupt.

Angesichts der für eine erfolgreiche vorgerichtliche Streitschlichtung wohl überragenden Bedeutung der Erscheinspflicht insbesondere der Gegenpartei in der Schlichtungsverhandlung sind einige Gegenargumente gegen die Sanktion des Ordnungsgeldes nicht schlagkräftig, zumindest aber von geringem Gewicht.

Was die angebliche Belastung der Amtsgerichte mit Beschwerden gegen Ordnungsgeldbescheide der Schiedspersonen anlangt, so kann ich aus einiger richterlicher Tätigkeit erklären, daß diese nur marginal ist. Seit 1975 als Direktor des Amtsgerichts Rheinbach und ab Ende 1978 als Direktor des Amtsgerichts Euskirchen war ich für diese Beschwerden nahezu 25 Jahre zuständig und dürfte in dieser Zeit keine 10 Beschwerden gegen Ordnungsgeldbescheide zu entscheiden gehabt haben, wobei das Verfahren für die Entscheidungen wenig aufwendig und ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Auch mit diesen Zahlen belegt sich wieder, daß bereits die Androhung einer geringfügigen Sanktion nahezu regelmäßig schon den guten Zweck erreicht, nämlich das persönliche Erscheinen beider Parteien in der Schlichtungsverhandlung.

Daß andere Gütestellen keine Ordnungsgelder verhängen können, hängt damit zusammen, daß eben allein die Schiedsfrauen und Schiedsmänner als dienstsiegelführende Behörde verfahrensmäßig so günstig ausgestattet sind und daher sowohl vom Bundes- als auch vom Landesgesetzgeber im Rahmen der vorgerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen auch als die obligatorische Gütestelle angestrebt worden sind. Keinesfalls rechtfertigt dies aber schon gar nicht die Abschaffung des Ordnungsgeldes in den übrigen Zuständigkeitsbereichen der Schiedsfrauen und Schiedsmänner im Rahmen des § 13 des Schiedsamtgesetzes NRW.

Da aber bei einer Umsetzung des § 15 a EGZPO ohne Ordnungsgeld, ja ohne jegliche Sanktion aus den besagten Gründen bei unentschuldigtem Nichterscheinen insbesondere der Gegenpartei die angestrebte Effektivität der obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen auf der Strecke bleiben dürfte, bitten wir um die unveränderte Aufrechterhaltung des § 23 des Schiedsamtgesetzes NW in seiner bisherigen Ausgestaltung. Denn sonst könnten wirklich auch die Schiedspersonen zur reinen Durchlaufstation degradiert werden, nämlich Antragstellung, Gegenpartei erscheint nicht und nach drei Monaten muss die Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt

werden, ohne daß außer einer Verfahrensverzögerung etwas passiert wäre. Für ein solches Ergebnis dürfte und sollte uns das so kostengünstige Schlichtungsangebot der ehrenamtlich engagierten Schiedsfrauen und Schiedsmänner zu schade sein.

Im übrigen sei nur kurz darauf hingewiesen, daß bei der Ausgestaltung des Ordnungsgeldes beim Sühneversuch in Strafsachen - § 39 des Entwurfs – wohl durch ein Redaktionsversehen § 39 Abs. 3 Satz 2 des Schiedsamtgesetzes in seiner jetzigen Fassung vergessen wurde mitzuübernehmen, wonach in den Fällen, in denen die Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen, der Sühneversuch erst dann als gescheitert angesehen werden kann, wenn die Gegenpartei auch in einem zweiten Termin unentschuldigt ausbleibt. Wir bitten die bisherige Fassung des § 39 insoweit zu übernehmen, da in der Praxis in Strafsachen in den vorliegenden Fällen mit der Ladung zum zweiten Termin auch der Ordnungsgeldbescheid für das unentschuldigte Nichterscheinen im ersten Termin der Gegenpartei mitzugestellt wird, diese daraufhin im zweiten Termin dann auch erscheint und es vielfach dann in diesem zweiten Termin zur erfolgreichen Schlichtung kommt.

II. Wie bereits unter I. im einzelnen dargestellt, ist das unmittelbare persönliche Gespräch der Schiedspersonen mit den Parteien für eine erfolgreiche Streitschlichtung, für die Herbeiführung einer Einigung, eines Vergleiches, ein essentielles Erfordernis. § 22 Abs. 2 des Schiedsamtgesetzes NW in seiner bisherigen Fassung bestimmt daher auch sachgerecht, daß grundsätzlich – abgesehen von gesetzlicher Vertretung, der Vertretung von Handelsgesellschaften und juristischen Personen – in der Schlichtungsverhandlung eine Vertretung durch Bevollmächtigte unzulässig ist. Verhandlungspartner in der Schlichtungsverhandlung sind danach ausschliesslich die Parteien. In der gerichtlichen Praxis des Zivilprozesses wird vielfach auch zu diesem Zweck das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet.

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner bitten daher dringend, die bisherige Fassung des § 22 des Schiedsamtgesetzes NW beizubehalten.

Denn § 22 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs der Landesregierung würde im Ergebnis einmal mehr bedeuten, daß die Schiedsperson die Parteien, insbesondere die Gegenpartei für eine erfolgreiche Schlichtung in der Schlichtungsverhandlung überhaupt nicht mehr als unmittelbaren Gesprächspartner zu Gesicht bekommt. Abs. 1 der Neufassung des § 22 bestimmt zwar, daß die

Parteien in der anberaumten Schlichtungsverhandlung zu erscheinen haben. Diese persönliche Erscheinenspflicht wird aber sofort durch Absatz 3 der Neufassung des § 22 aufgehoben, in dem es heißt, daß eine Partei auch dann als erschienen gilt, wenn an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erscheint, die zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist. Solche Personen sind typischerweise die Vertreterinnen und Vertreter der rechtsberatenden Berufe. Denn die unmittelbare Vertretung durch Organe von Handelsgesellschaften und juristischer Person ist ja nicht unzulässig. Werden aber alsdann entsprechende schriftliche Vollmachten in der Schlichtungsverhandlung vorgelegt und das wird sehr häufig der Fall sein, bekommen die Schiedspersonen im Ergebnis die entsprechenden Parteien nicht als unmittelbarer Ansprechpartner für eine vielleicht sonst erfolgreiche Schlichtung.

Es wird daher dringend auch um die Aufrechterhaltung des § 22 in der bisherigen Fassung gebeten, zumal § 225 der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Einschränkung deren Stellvertretung durch landesrechtliche Bestimmungen wie z.B. durch § 22 des Schiedsamtgesetzes NW a.F. für zulässig erklärt.

Zur Lösung all der kritischen Punkte des Entwurfs der Landesregierung haben wir uns im übrigen erlaubt, einen Musterentwurf eines einheitlichen Schiedsamtgesetzes im Anschluß an den Entwurf der Landesregierung aus der Sicht der Schiedsfrauen und Schiedsmänner des Landes Nordrhein-Westfalen als weitere Basis der Überlegungen beizufügen.

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner nicht nur des Landes Nordrhein-Westfalen, denn hiesige Regelungen haben eine ausgesprochene Pilotwirkung auch auf andere Schiedsamtländer, sind Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, sehr verbunden, daß Gelegenheit auch noch zur öffentlichen Anhörung zu den doch für die zukünftige Streitkultur in unserem Land so wichtigen Fragen gegeben wurde, die wir ebenfalls gerne wahrnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Väth)  
Direktor des Amtsgerichts a.D.  
Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher  
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS -



## **MUSTERENTWURF<sup>1</sup>**

### **Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW) vom ..... 2000 (GV. NW 2000 S. ..)**

#### **Erster Abschnitt Gemeindliche Schiedsämter**

##### **§ 1 Errichtung von Schiedsämtern**

- (1) Zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde ein Schiedsamt oder mehrere Schiedsämter ein. Das Schiedsamt führt einen auf die Gemeinde oder auf den jeweiligen Schiedsamtsbezirk hinweisenden Zusatz. Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen von Nordrhein-Westfalen; es weist im oberen Teil der Umschrift auf die Gemeinde oder den Schiedsamtsbezirk hin und im unteren Teil erscheint das Wort "Schiedsamt".
- (2) Zuständig für die Einrichtung der Schiedsämter und die Abgrenzung der Schiedsamtsbezirke ist die Gemeinde. Die Errichtung und Änderung von Schiedsamtsbezirken sind öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Für jeden Schiedsamtsbezirk ist eine Schiedsfrau oder ein Schiedsmann (Schiedsperson) zu bestellen.

##### **§ 2<sup>2</sup> Aufgaben**

- (1) Das Schlichtungsverfahren vor den Schiedsämtern dient dem Ziel, zivil- und strafrechtliche Rechtsstreitigkeiten durch eine außergerichtliche Einigung der Parteien beizulegen.
- (2) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergeben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem zweiten Abschnitt und in Strafsachen aus dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes.

<sup>1</sup> Dieser Entwurf bezieht sich auf die Vorschriften des Schiedsamtsgesetzes NRW. Bei den übrigen Bundesländern müssen die landesrechtlichen Bestimmungen, Begrifflichkeiten und Besonderheiten beachtet werden.

<sup>2</sup> Diese Vorschrift ist neu eingefügt; sie entspricht in Teilen in etwa dem § 1 SächsSchstG.

**(3) Die Aufgaben des Schiedsamtes werden von Schiedspersonen ehrenamtlich wahrgenommen.**

**(4) Die Schiedspersonen werden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, insbesondere der Bürotätigkeit, durch die Gemeinde unterstützt.**

### **§ 3<sup>1</sup>**

#### **Eignung für das Schiedsamt**

**(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.**

**(2) Das Schiedsamt kann nicht bekleiden, wer**  
**1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;**  
**2. unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt steht.**

**(3) Schiedsperson soll nicht sein, wer**  
**1. das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;**  
**2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht wohnt;**  
**3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.**

**(4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer bei Beginn der Amtsperiode das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.**

**(5) Die in §§ 4 und 6 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 4 erforderlich ist.**

### **§ 4<sup>2</sup>**

#### **Wahl der Schiedsperson**

**(1) Der Rat der Gemeinde wählt die Schiedsperson. Der Rat kann die Wahl auf die zuständige Bezirksvertretung übertragen, sofern der Schiedsamtsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.**

**(2) Die Gemeinde hat bei Neuwahlen in geeigneter Form bekanntzumachen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.**

**(3) Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.**

---

<sup>1</sup> Bisher § 2 des SchAG NW

<sup>2</sup> Bisher § 3 des SchAG NW

§ 5<sup>1</sup>**Ablehnung oder Niederlegung des Schiedsamtes**

- (1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer
1. das 60. Lebensjahr vollendet hat;
  2. schon während der vorausgegangenen fünf Jahre als Schiedsperson tätig war;
  3. anhaltend krank ist;
  4. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
  5. durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;
  6. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.
- (2) Absatz 1 Nr. 3 bis 6 gilt entsprechend für die Niederlegung des Schiedsamtes.
- (3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder zur Niederlegung entscheidet die Leitung des Amtsgerichts (§ 6).

§ 6<sup>2</sup>**Bestätigung der Wahl**

Die gewählte Schiedsperson darf ihr Amt erst antreten, wenn sie durch die Direktorin oder den Direktor oder die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts (Leitung des Amtsgerichts) bestätigt worden ist, in dessen Schiedsamtsbezirk sie ihren Wohnsitz hat.

§ 7<sup>3</sup>**Vereidigung der Schiedsperson**

- (1) Die Schiedsperson wird von der Leitung des Amtsgerichts (§ 6) auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt. Der Eid wird wie folgt geleistet:
- "Ich schwöre, die Pflichten einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."
- Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (2) Bei Mitgliedern einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln anstelle des Eides gestattet, wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.
- (3) Bei der Wiederwahl genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

§ 8<sup>4</sup>**Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht über die Schiedspersonen im Schlichtungsverfahren üben aus:
1. das Justizministerium;

---

1 Bisher § 8 des SchAG NW

2 Bisher § 4 des SchAG NW

3 Bisher § 5 des SchAG NW

4 Bisher § 7 des SchAG NW

2. die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts;
3. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts;
4. die Leitung des Amtsgerichts (§ 6); die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.

(2) Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Schiedsperson zur ordnungsgemäßen, unverzügerten Führung ihrer Amtstätigkeit anzuhalten. Sie dürfen Rügen erteilen. Sie bearbeiten Beschwerden über die Schiedsperson.

(3) Außerhalb der Schlichtungsverfahren unterliegt die Schiedsperson der Aufsicht und den Weisungen der Gemeinde.

(4) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson haftet das Land. Für den Rückgriff gilt § 84 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

## § 9

### Amtsenthebung

(1) Die Schiedsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn die in § 3 Absatz 2 genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen ihres Amtes enthoben werden.

(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag der Leitung des Amtsgerichts (§ 6) die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

## § 10

### Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Schiedsperson hat Verschwiegenheit über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien oder der sie gesetzlich vertretenden Personen zu wahren, soweit sie ihr amtlich bekanntgeworden sind; das gilt auch nach Beendigung ihrer Amtszeit.

(2) Über die Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf die Schiedsperson nur mit Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts (§ 6) aussagen.

(3) Bei der Genehmigung ist § 65 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vertrauen in die Schiedsperson und ihre Amtstätigkeit ernstlich gefährdet werden kann, wenn sie über Angelegenheiten aussagt, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

## § 11

### Stellvertretung

(1) Für jede Schiedsperson wird mindestens eine stellvertretende Schiedsperson mit der Bezeichnung "stellvertretende Schiedsfrau" oder "stellvertretender Schiedsman" bestellt. In Gemeinden mit mehreren Schiedsamsbezirken kann die Vertretung in der Weise geregelt werden, dass sich die Schiedspersonen der Schiedsamsbezirke gegen-

seitig vertreten. Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Schiedsamt auszuüben, so kann die Leitung des Amtsgerichts (§ 6) eine andere Schiedsperson oder stellvertretende Schiedsperson beauftragen, das Schiedsamt einstweilen wahrzunehmen.

(2) Auf die stellvertretenden Schiedspersonen sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

## § 12 Sachkosten

(1) Die Gemeinden tragen die Sachkosten des Schiedsamtes.

(2) Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehört auch der Ersatz von Personen- und Sachschäden der Schiedsperson, die bei Ausübung Ihres Amtes entstanden sind, soweit die Schiedsperson diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz verlangen kann. § 32 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) und § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz -LBG) in den jeweils gültigen Fassungen sind entsprechend anzuwenden.

## Zweiter Abschnitt Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

### § 13<sup>1</sup> Sachliche Zuständigkeit

(1) Der Einigungsversuch wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt, soweit in den Vorschriften des Artikels 1 §§ 10 bis 13 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EG ZPO - AG § 15 a EG ZPO) nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Das Schiedsamt ist zusätzlich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zuständig, sofern es sich nicht um Schlichtungsverfahren nach Absatz 1 handelt.

(3) Das Schlichtungsverfahren nach Absatz 2 findet nicht statt in

1. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen und
2. Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die in Presse und Rundfunk begangen worden sind,
3. in Rechtsstreitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

<sup>1</sup>

Diese Fassung entspricht der neuen Rechtslage gemäß Artikel 1 des Ausführungsgesetzes.

**§ 14**  
**Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Für das Schlichtungsverfahren ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Schiedsamsbezirk die Gegenpartei wohnt.
- (2) Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien schriftlich oder durch zu Protokoll des von ihnen gewählten Schiedsamtes gegebene Erklärungen vereinbart werden.

**§ 15**  
**Amtstätigkeit außerhalb des Schiedsamsbezirks**

Zur Amtstätigkeit außerhalb ihres Schiedsamsbezirks ist die Schiedsperson nur im Falle der Stellvertretung sowie dann befugt, wenn sie die Amtstätigkeit in einem ihr von der Gemeinde außerhalb ihres Schiedsamsbezirks zur Verfügung gestellten Amtsraum ausübt oder wenn der Augenschein eingenommen werden soll.

**§ 16**  
**Ausschluß von der Amtsausübung**

Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbniß nicht mehr besteht;
3. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Angelegenheiten, in denen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
5. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

**§ 17<sup>1</sup>**  
**Ablehnung der Amtsausübung**

- (1) Die Schiedsperson hat die Ausübung ihrer Amtstätigkeit abzulehnen, wenn
1. der zu protokollierende Vergleich (§ 25 Abs.2 Nr. 4) nur in notarieller Form gültig ist;
  2. die Parteien oder die sie vertretenden Personen ihr nicht bekannt sind und auch ihre Identität nicht nachweisen können;
  3. Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit der Parteien oder die sie vertretenden Personen oder gegen deren Legitimation bestehen.
- (2) Die Schiedsperson soll die Ausübung ihrer Amtstätigkeit ablehnen, wenn

<sup>1</sup> Abs.3 bisher § 18 des SchAG NW

1. der Streit bei Gericht anhängig ist;
2. ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Gütestelle anhängig oder bereits durchgeführt worden ist.

Dies gilt nicht, wenn sich die Parteien schriftlich mit dem Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt einverstanden erklärt haben.

(3) Die Schiedsperson kann ein Schlichtungsverfahren nach § 13 Absatz 2 ablehnen, wenn

1. ihr die Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint;
2. der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich missbräuchlich gestellt ist.

Die Ablehnung ist unanfechtbar.

### § 18<sup>1</sup> Antragstellung

(1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei oder der sie vertretenden Person eingeleitet. Der Antrag kann bei dem Schiedsamt schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Er muss die Namen und Anschriften der Parteien angeben, den Gegenstand des Streites allgemein bezeichnen und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Ablichtungen beigelegt werden.

(2) Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtsbezirk, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt unverzüglich zu übersenden.

(3) Bleibt das Schlichtungsverfahren ohne Erfolg, so bedarf ein neuer Antrag der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei.

### § 19<sup>2</sup> Terminsbestimmung, Zustellung der Ladung

(1) Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Auf Antrag kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.

(3) Die Ladung wird den Parteien durch die Schiedsperson persönlich gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein zugestellt; die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Wird eine Partei gesetzlich vertreten, so ist auch der Vertretung die Ladung zuzustellen.

(4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben im anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe

<sup>1</sup> Abs.3 bisher § 20 des SchAG NW

<sup>2</sup> Bisher § 21 des SchAG NW

entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schiedsamt unverzüglich anzuzeigen. Wird der Termin daraufhin nicht aufgehoben, so ist dies der Partei gegen Nachweis mitzuteilen. Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 20<sup>1</sup>

#### Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten.

(2) Die Vertretung durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist unzulässig. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich jedoch durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten lassen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder können sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.

### § 21<sup>2</sup>

#### Ausbleiben oder vorzeitige Entfernung

(1) Erscheint die antragstellende Partei nicht zu dem Termin und wird sie auch nicht ordnungsgemäß vertreten, so ruht das Schlichtungsverfahren. Es kann jederzeit wieder aufgenommen werden. Wird das Schlichtungsverfahren bis spätestens drei Monate nach der Antragstellung nicht wieder aufgenommen, so gilt das Schlichtungsverfahren als beendet. Eine Erfolglosigkeitsbescheinigung darf nicht erteilt werden.

(2) Bleibt die Gegenpartei der Schlichtungsverhandlung fern, ohne dies bis zu ihrem Ende hinreichend zu entschuldigen, oder entfernt sie sich unentschuldig vor deren Ende, so ist anzunehmen, dass sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will.

(3) Für jeden Fall, in dem eine Partei oder ihre gesetzliche Vertretung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung entfernt, setzt das Schiedsamt ein Ordnungsgeld von 20 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark fest. Das Schiedsamt hebt die Anordnung auf, wenn sich die Partei oder ihre gesetzliche Vertretung nachträglich genügend entschuldigt. Die Frist für die Entschuldigung beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Bescheides. Bei rechtzeitiger Entschuldigung bestimmt die Schiedsperson einen neuen Termin zur Schlichtungsverhandlung.

(4) Der Bescheid, mit dem das Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist der betreffenden Partei oder ihrer gesetzlichen Vertretung zuzustellen. Diese ist über die Möglichkeit der Anfechtung nach Absatz 5 und über die dafür vorgeschriebene Form zu belehren.

(5) Auf Antrag der betroffenen Partei oder ihrer gesetzlichen Vertretung kann das für den Schiedsamsbezirk zuständige Amtsgericht das Ordnungsgeld herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Der Antrag ist schriftlich innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 4 Satz 3 zu stellen; er kann auch bei dem Schiedsamt eingereicht werden. Das Schiedsamt kann das Ordnungsgeld selbst herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Entspricht das Schiedsamt dem Antrag nicht, so ist der Antrag unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.

<sup>1</sup> Bisher § 22 des SchAG NW

<sup>2</sup> In Teilen bisher § 23 des SchAG NW; Abs. 7 bisher § 48 Abs. 1 des SchAG NW

(6) Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf das Ordnungsgeld nicht vollstreckt werden.

(7) Das Ordnungsgeld fließt der Gemeinde zu. Erforderlichenfalls hat die Gemeinde das Ordnungsgeld und die damit verbundenen Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beizutreiben.

### § 22<sup>1</sup>

#### Mitglieder der Rechtsanwaltschaft und Beistände

Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren eines Rechtsanwaltes als Beistand oder sonstigen Beistandes bedienen. In der Schlichtungsverhandlung darf ein Beistand nur zurückgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die Verhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungsbemühungen vereitelt oder wesentlich erschwert. Nicht zurückgewiesen werden dürfen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie Beistände von Personen, die des Lesens, des Schreibens oder der deutschen Sprache nicht mächtig oder blind, taub oder stumm sind.

### § 23<sup>2</sup>

#### Verhandlungsgrundsätze

(1) Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen.

(2) Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien oder den sie gesetzlich vertretenden Personen deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung der Streitsache. Zur Aufklärung der Interessenlage kann sie mit den Parteien oder den sie gesetzlich vertretenden Personen auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann die Schiedsperson ihnen einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.

### § 24<sup>3</sup>

#### Beweiserhebung

(1) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien oder der sie gesetzlich vertretenden Personen kann auch der Augenschein eingenommen werden.

(2) Zur Beeidigung, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

<sup>1</sup> Bisher § 19 SchAG NW

<sup>2</sup> Bisher § 24 SchAG NW

<sup>3</sup> Bisher § 25 SchAG NW

§ 25<sup>1</sup>  
Verfahrensprotokoll

- (1) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll enthält
1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
  2. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Angabe, wie diese sich legitimiert haben,
  3. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge,
  4. den Wortlaut eines Vergleichs oder der anderweitigen Einigung (Anerkenntnis oder Verzicht) der Parteien oder die Feststellung, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustandegekommen ist.

§ 26<sup>2</sup>  
Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls

- (1) Das Protokoll ist den erschienenen Parteien oder den sie gesetzlich vertretenden Personen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.
- (2) Das Protokoll ist von der Schiedsperson und im Falle eines Vergleichs oder anderweitigen Einigung von den Parteien oder den sie gesetzlich vertretenden Personen eigenhändig zu unterschreiben.
- (3) Erklärt eine Partei oder die sie gesetzlich vertretenden Personen, dass sie nicht unterschreiben können, so ist ihr Handzeichen durch einen besonderen Vermerk der Schiedsperson zu bescheinigen.

§ 27<sup>3</sup>  
Aktenführung und Protokollbuch

- (1) Es muss gewährleistet sein, dass das Schiedsamt durch Anlegen von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihr entfaltete Amtstätigkeit geben kann. In diesen Akten sind insbesondere zu dokumentieren der Zeitpunkt der Anbringung eines Schlichtungsantrags beim Schiedsamt, weitere Verfahrenshandlungen der Parteien und des Schiedsamtes sowie der Beendigung des Schlichtungsverfahrens.
- (2) Der zwischen den Parteien geschlossene und unterzeichnete Vergleich oder eine anderweitige unterzeichnete Einigung ist in einem Loseblatt-Protokollbuch aufzubewahren.
- (3) Das Schiedsamt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens aufzubewahren. Danach können die Handakten vernichtet werden.

<sup>1</sup> Bisher § 26 SchAG NW

<sup>2</sup> Bisher §§ 27 und 28 SchAG NW

<sup>3</sup> Abs. 3 bisher § 29 SchAG NW

**§ 28<sup>1</sup>**  
**Erfolglosigkeit der Schlichtung**

- (1) Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn
1. die Gegenpartei unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich vorzeitig hieraus entfernt, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und kein neuer Termin bestimmt wird,
  2. die Durchführung der Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung nicht abgeschlossen werden kann oder
  3. binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Nr. 3 beginnt erst zu laufen, wenn die antragstellende Partei einen den Anforderungen des § 18 Absatz 1 Satz 3 genügenden Antrag gestellt und einen verlangten Kostenvorschuss eingezahlt hat. Der Zeitraum, während dessen das Schlichtungsverfahren gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 ruht, wird in die Frist nicht eingerechnet.

**§ 29<sup>2</sup>**  
**Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls**

- (1) Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus einem Vergleich Ausfertigungen des Protokolls.
- (2) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls. Der Ausfertigungsvermerk muss Angaben über den Ort und den Tag der Ausfertigung sowie über die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird. Er ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (3) Die Ausfertigung wird von dem Schiedsamt erteilt, das die Urschrift des Protokolls verwahrt. Vor der Aushändigung ist auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.
- (4) Werden die Protokollbücher bereits vom Amtsgericht verwahrt, so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

**§ 30<sup>3</sup>**  
**Schlichtungsbescheinigung**

- (1) Über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowohl nach § 13 Absatz 1 als auch nach § 13 Absatz 2 ist vom Schiedsamt eine Bescheinigung zu erteilen.
- (2) Die Bescheinigung muss der Formvorschrift des Artikel 1 § 13 des Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EG ZPO - AG § 15 a EG ZPO) entsprechen und ist mit der Unterschrift der Schiedsperson und dem Dienstsiegel zu versehen.

<sup>1</sup> Diese Vorschrift ist durch den Entwurf NRW neu eingefügt.

<sup>2</sup> Bisher §§ 30, 31 und 32 SchAG NW

<sup>3</sup> Diese Vorschrift ist durch den Entwurf NRW neu eingefügt.

**§ 31<sup>1</sup>**  
**Vollstreckung**

- (1) Aus dem vor dem Schiedsamt geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.
- (2) Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung des Protokolls erteilt das für den Schiedsamtsbezirk zuständige Amtsgericht.
- (3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht, falls es die Protokolle nicht verwahrt, das Schiedsamt von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu benachrichtigen.

**Dritter Abschnitt**  
**Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen**

**§ 32<sup>2</sup>**  
**Sühneversuch**

- (1) Das Schiedsamt ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung.
- (2) Der Sühneversuch wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Für dieses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit in den §§ 33 bis 36 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.
- (3) Wird ein Schlichtungsverfahren sowohl in einer Strafsache als auch in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit (§ 13) durchgeführt, so richtet sich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften dieses Abschnittes.

**§ 33<sup>3</sup>**  
**Absehen vom Sühneversuch**

- (1) Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, dass von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müsste, so weit entfernt wohnt, dass ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann statt dessen die antragstellende Partei ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; die vertretende Person legt der Schiedsperson den Gerichtsbeschluss und eine schriftliche Vollmacht vor.
- (2) Die Parteien können die Entscheidung des Gerichts mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozessordnung anfechten.

<sup>1</sup> Bisher § 33 SchAG NW

<sup>2</sup> Bisher §§ 34 und 35 SchAG NW

<sup>3</sup> Bisher § 36 SchAG NW

§ 34<sup>1</sup>**Beschränkung der Ablehnung**

- (1) Der Sühneversuch darf nicht aus den in § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 genannten Gründen abgelehnt werden.
- (2) Wenn bei einer Partei einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 3 genannten Gründe vorliegt, ist dies in dem Protokoll zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

§ 35<sup>2</sup>**Persönliches Erscheinen der Parteien**

- (1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten.
- (2) Bleibt die antragstellende Partei oder ihre gesetzliche Vertretung im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb eines Monats nach dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 19 Abs. 4 Satz 1), so gilt der Antrag als zurückgenommen. § 18 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
- (3) Bleibt die Gegenpartei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb eines Monats nach dem Termin genügend zu entschuldigen (§ 19 Abs. 4 Satz 1), so ist anzunehmen, dass sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. Wohnen beide Parteien im selben Landgerichtsbezirk, in der die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst ein, wenn die Gegenpartei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.
- (4) § 21 Abs. 3 bis 7 sind anzuwenden.

§ 36<sup>3</sup>**Sühnebescheinigung**

- (1) Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs ist den Parteien zu erteilen, wenn
1. in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich nicht zustandegekommen ist oder
  2. allein die Gegenpartei im Termin, im Falle des § 35 Abs. 3 Satz 2 auch im zweiten Termin, unentschuldigt ausgeblieben ist oder sich vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat.
- (2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die der Gegenpartei zur Last gelegte Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum des Antrags eingangs sowie Ort und Datum ihrer Ausstellung zu enthalten.

---

<sup>1</sup> Bisher § 37 SchAG NW

<sup>2</sup> Bisher § 39 SchAG NW

<sup>3</sup> Bisher § 40 SchAG NW

(3) Bei Erfolglosigkeit des Sühne- und/oder Einigungsversuches ist bei einer gemischten Streitigkeit (§ 32 Absatz 2) nur eine Erfolglosigkeitsbescheinigung auszustellen.

#### Vierter Abschnitt Verfahrenskosten

#### § 37<sup>1</sup> Gebühren und Auslagen

Das Schiedsamt erhebt für seine Amtstätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

#### § 38<sup>2</sup> Kostenschuldner

- (1) Wer die Amtstätigkeit des Schiedsamtes veranlasst hat, muss die Kosten tragen.
- (2) Die Kosten hat ferner zu tragen
  1. wer die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder dieser mitgeteilten Erklärung oder in einem Vergleich oder einer anderweitigen Einigung übernommen hat;
  2. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
  3. hinsichtlich der Schreibauslagen diejenige Person, die die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.
- (3) Haben die Parteien oder die sie gesetzlich vertretenden Personen einen Vergleich oder eine anderweitige Einigung geschlossen, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.
- (4) Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 3 geht der Haftung nach Absatz 1 vor.

#### § 39<sup>3</sup> Fälligkeit, Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.
- (2) Die Amtstätigkeit soll von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die amtlichen Vorgesetzten nach § 194 Abs. 3 oder § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt sind, Strafantrag zu stellen.

<sup>1</sup> Bisher § 41 SchAG NW

<sup>2</sup> Bisher § 42 SchAG NW

<sup>3</sup> Bisher § 43 SchAG NW

**§ 40<sup>1</sup>****Einforderung und Beitreibung**

- (1) Die Kosten werden aufgrund einer von der Schiedsperson unterschriebenen Kostenrechnung eingefordert.
- (2) Die Kosten werden auf Antrag des Schiedsamtes von der Gemeinde nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen begetrieben. Die für Gemeindeabgaben geltenden Verjährungsvorschriften sind anzuwenden.

**§ 41<sup>2</sup>****Höhe der Gebühren**

- (1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von mindestens 20 Deutsche Mark und höchstens 100 Deutsche Mark erhoben. Kommt ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung zustande, so beträgt die Gebühr mindestens 40 Deutsche Mark.
- (2) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist bei wechselseitigen Anträgen die antragstellende Partei zugleich Gegenpartei, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

**§ 42<sup>3</sup>****Auslagen**

- (1) Als Auslagen werden erhoben
1. Schreibauslagen für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien oder die sie vertretenden Personen sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung);
  2. die bei der Durchführung der Amtstätigkeit entstehenden notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.
- (2) Die Entschädigung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen (Absatz 1 Nr. 2). Ihre Höhe richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Entschädigung ist auf Antrag des Schiedsamtes oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem für den Schiedsamtsbezirk zuständigen Amtsgericht festzusetzen. § 37 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sind entsprechend anzuwenden.

**§ 43<sup>4</sup>****Absehen von der Kostenerhebung**

- (1) Das Schiedsamt kann, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten

---

<sup>1</sup> Bisher § 44 SchAG NW

<sup>2</sup> Bisher § 45 SchAG NW und ist neu gefaßt

<sup>3</sup> Bisher § 46 SchAG NW

<sup>4</sup> Abs.1 bisher § 45 Abs. 4 SchAG NW

erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen.

(2) Von einer Erhebung der Auslagen kann unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die nicht erhobenen Auslagen nach § 42 Absatz 1 Nr. 1 trägt das Schiedsamt, die nicht erhobenen Auslagen nach § 42 Absatz 1 Nr. 2 trägt die Gemeinde und die nicht erhobenen Auslagen nach § 42 Absatz 2 trägt die Staatskasse.

#### § 44<sup>1</sup>

##### Einwendungen gegen die Kostenrechnung

Über Einwendungen kostenhafter Personen gegen die Kostenrechnung oder gegen Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 entscheidet das für den Schiedsamtbezirk zuständige Amtsgericht. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie ergeht gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

#### § 45<sup>2</sup>

##### Verteilung der Kosten

(1) Die gemäß § 41 erhobenen Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zu.

(2) Die nach § 42 Abs. 1 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson in voller Höhe.

#### Fünfter Abschnitt

##### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 46<sup>3</sup>

##### Verwaltungsvorschriften

Das Justizministerium und das Innenministerium erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 47<sup>4</sup>

##### Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am ... 20... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz Über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz - SchAG NW) vom 16. Dezember 1992 (GV. NW 1993 S. 32) außer Kraft.

(2) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Schlichtungsverfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

<sup>1</sup> Bisher § 47 SchAG NW

<sup>2</sup> Bisher § 48 SchAG NW

<sup>3</sup> Bisher § 49 SchAG NW

<sup>4</sup> Bisher § 50 SchAG NW

**(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf Vergleiche Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Schiedsperson zu Protokoll genommen worden sind.**

**Herausgeber:**

**Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS -**

**Wagenfeldstr. 1, 44787 Bochum**

**Postfach 10 04 52, 44704 Bochum**

**Stand: 07.03.2000**